

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen: 37 12 04 Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1488-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

## **Beratungsweg**

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 23.06.2020

## Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

## Sachverhalt:

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubsoder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die "normale" Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche "normale" Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht (219,10 EUR x 35 v. H. = 76,69 EUR x 2 Monate = 153,38 EUR).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die "normale" Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

## Beschlussvorschlag:

- Für die "normale" Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.
- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	$\boxtimes$	Nein	
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	$\boxtimes$	Nein _	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkon-					<u>.</u>	
to:			1.100.02.03.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit	$\boxtimes$

In Vertretung

gez. Schippers